



Stadt Butzbach, Kernstadt

**Textliche Festsetzungen
zum**

**Bebauungsplan
„Degerfeld – 1. Änderung“**

Entwurf

Planstand: 07.05.2018

1 Textliche Festsetzungen

- 1.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
- 1.1.1 Je Strauchsymbol in der Plankarte sind Gruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Gestaltung der Stellplätze gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO:
- 2.1.1 PKW-Stellplätze im Sinne untergeordneter Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.
- 2.1.2 Die Fahrwege der Stellplätze sind mit scharfkantigem Pflaster zu befestigen oder mit einer Asphaltoberfläche zu versehen.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahme

- 3.1 Es gelten die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung.
- 3.2 Gem. § 21 HDSchG: Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 3.3 Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.
- 3.4 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 3.5 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- 3.6 Artenauswahl (Artenempfehlung)

Sträucher:

Carpinus betulus

Hainbuche

<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gew. Spindelstrauch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

- 3.7 Artenschutz: Rodungs- und Baufeldfreistellungsarbeiten sind außerhalb der Brutsaison von Vögeln durchzuführen. Empfohlen wird eine Rodung in der vegetationsfreien Zeit zwischen Oktober/November und spätestens Ende Februar eines Jahres.